

2.06 Beiträge

Hausdienstarbeit

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Wenn Sie Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als 2 300 Franken im Jahr. Im Privathaushalt ist grundsätzlich jede entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig.

- Wenn Sie im Jahr 2015 Hausangestellte mit Jahrgang 1997 oder älter beschäftigen, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden, um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- Hausangestellte mit Jahrgang 1997 bis 1990 müssen Sie nur dann anmelden, wenn ihr Lohn im Jahr 2015 750 Franken übersteigt. Löhne unter dieser Grenze sind beitragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Beitragsabrechnung verlangen.
- Für Hausangestellte mit Jahrgang 1998 und jünger müssen Sie keine Beiträge abrechnen, weshalb auch keine Anmeldung bei der Ausgleichskasse erforderlich ist.

Unter Hausdienstarbeit sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Raumpflegerin bzw. Raumpfleger
- Au-pair-Mädchen/-Junge
- Babysitterin/Babysitter
- Kinderbetreuung
- Haushaltshilfe
- Aufgabenhilfe
- Hauswartin/Hauswart
- Berufsleute, welche Tätigkeiten im Haus bzw. in der Wohnung oder ums Haus herum erledigen.

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit.

Dieses Merkblatt informiert Hausdienstarbeitgebende.

Pflichten des Hausdienstarbeitgebenden

1 Wann muss ich Sozialversicherungsbeiträge abrechnen?

Wenn Sie einen eigenen Haushalt führen und Personen als Hausdienstarbeitnehmende beschäftigen und sie entlohnen (Geld- oder Naturallohn), sind Sie verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Vorbehalten bleibt die eingangs erwähnte Ausnahme für jugendliche Hausangestellte. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht. Der Naturallohn ist zusätzlich zum Barlohn beitragspflichtig.

Wenn Sie die Meldung unterlassen, können Sie sich strafbar machen.

2 Wie hoch sind die Naturallohnansätze?

Naturallohnansätze		
	im Tag (in Franken)	im Monat (in Franken)
Frühstück	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
Unterkunft	<u>11.50</u>	<u>345.00</u>
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.00	990.00

3 Wo muss ich mich anmelden?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse am Ort des Haushaltes für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge an.

Rechnen Sie bereits für anderes Personal bei einer Verbandsausgleichskasse ab, so können Sie für die Hausdienstangestellten auch bei dieser Kasse abrechnen.

4 Muss ich den Versicherungsausweis einfordern?

Ja. Als Hausdienstarbeitgeberin oder Hausdienstarbeitgeber verlangen Sie von Ihren Arbeitnehmenden bei Stellenantritt den Versicherungsausweis, auf dem die Versichertennummer für die Anmeldung ersichtlich ist. Falls kein Versicherungsausweis vorhanden ist oder sich die Personalien geändert haben, müssen Sie ein Anmeldeformular ausfüllen. Sie können dieses bei jeder Ausgleichskasse oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Beiträge

5 Wer ist beitragspflichtig?

Erwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Jugendliche Hausangestellte sind bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit, sofern ihr Lohn 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die jugendlichen Angestellten können aber die Beitragsabrechnung verlangen.

Im Hausdienst tätige AHV-Rentenberechtigte zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung. Für sie gilt ein Freibetrag von 16 800 Franken im Jahr bzw. 1 400 Franken pro Monat. Auf dem Teil des Einkommens, der den Freibetrag übersteigt, müssen AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet werden.

Keinen Freibetrag gibt es jedoch für frühpensionierte Rentnerinnen und Rentner (ab 62 Jahren für Frauen und ab 63 Jahren für Männer), welche ihre Altersrente vorbeziehen. Für sie müssen auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

6 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Beitragssätze	Hausdienstarbeit- geberin / Hausdienstarbeit- geber	Hausdienstarbeit- nehmerin / Hausdienstarbeit- nehmer
AHV/IV/EO	5,15 %	5,15 %
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1,1 %	1,1 %
Familienausgleichskasse (FAK)	kassenspezifisch	nur im Kanton Wallis: 0,3 %
Verwaltungskosten	kassenspezifisch	keine

Die AHV-Ausgleichskassen erheben in der Regel auch die FAK-Beiträge. Nur in Ausnahmefällen werden sie bei einer anderen Familienausgleichskasse erhoben. In diesen Fällen weist Sie die zuständige AHV-Ausgleichskasse an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

Sie bezahlen die gesamten Beiträge an die Ausgleichskasse. Sie ziehen den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden vom Bruttolohn ab.

Wird ein Nettolohn vereinbart (d. h. Sie übernehmen auch die Beiträge der Arbeitnehmenden), ist die Umrechnung in den Bruttolohn vorzunehmen. Die Ausgleichskasse gibt Ihnen hierzu Auskunft. Die Umrechnungstabelle können Sie auch unter www.bsv.admin.ch/vollzug abrufen.

7 Müssen auch auf geringfügigen Löhnen Beiträge abgerechnet werden?

Ja. Normalerweise werden vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgebenden den Betrag von 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge indessen in jedem Fall entrichtet werden. Ausgenommen bleiben jedoch Löhne bis zu 750 Franken pro Kalenderjahr an jugendliche Hausangestellte bis zum 25. Altersjahr (siehe Ziffer 5).

Familienzulagen

8 Haben Hausdienstarbeitnehmende Anspruch auf Familienzulagen?

Ja. Personen, die in der Hausdienstarbeit tätig sind und Lohn beziehen, haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hausdienstarbeitnehmende können die Anmeldung für den Familienzulagenanspruch bei der zuständigen Familienausgleichskasse (in der Regel die AHV-Ausgleichskasse) einreichen.

Obligatorische Unfallversicherung

9 Müssen Hausdienstarbeitnehmende gegen Unfall versichert sein?

Ja. Sie sind als hausdienstarbeitgebende Person verpflichtet, Ihr Personal gegen Unfall zu versichern. Dazu müssen Sie sich bei einer Unfallversicherung anmelden.

- Hausdienstarbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, müssen Sie nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichern.
- Hausdienstarbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, müssen Sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichern.

10 Wer bezahlt die Prämie für die Unfallversicherung?

Die Prämie der Berufsunfallversicherung geht zu Lasten der hausdienstarbeitgebenden, diejenige der Nichtberufsunfallversicherung zulasten der hausdienstarbeitnehmenden Person. Sie schulden als Hausdienstarbeitgeberin oder Hausdienstarbeitgeber den gesamten Prämienbetrag, wobei Sie den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden von deren Lohn abziehen. Abweichende Abreden zugunsten der Versicherten bleiben vorbehalten. Sie können die Versicherung bei jedem zugelassenen Unfallversicherer abschliessen.

Die Liste der Unfallversicherungen können Sie unter www.bag.admin.ch beziehen.

Wenn Sie keine Unfallversicherung abschliessen, machen Sie sich strafbar, müssen die Ersatzprämien zahlen und können von der Versicherungsgesellschaft haftbar gemacht werden.

11 Was ist das beitragspflichtige Salär?

Das beitragspflichtige Salär ist in der Regel dem massgebenden Lohn im Sinne der AHV gleichzustellen. Die Prämien werden in einem Promillesatz auf den prämienunterstellten Salären erhoben. Die Versicherungen haben für Arbeitnehmende, die nur sporadisch oder regelmässig für kurze Perioden beschäftigt sind, jährliche Pauschalprämien vorgesehen. Die Einzelfälle sind in den Tarifen geregelt.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 6.05 - *Obligatorische Unfallversicherung UVG*.

Berufliche Vorsorge

12 Ist die berufliche Vorsorge obligatorisch?

Nur Monatslöhne von mehr als 1 762.50 Franken bzw. Jahreslöhne von mehr als 21 150 Franken werden der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt. Die Löhne verstehen sich als Bruttolöhne (gleicher Lohn wie für die AHV). Wenn Sie diese Mindestlöhne ausrichten, müssen Sie sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob Sie einer Einrichtung angeschlossen sind.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 6.06 - *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*.

13 Wer ist vom Obligatorium ausgenommen?

Vom Obligatorium ausgenommen sind Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Gegensatz zu den kantonalen Ausgleichskassen nicht verpflichtet, Mitglieder aufzunehmen. Die einzige Einrichtung, die gesetzlich verpflichtet ist, Arbeitgebende zu erfassen, ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

14 Wer bezahlt die Beiträge der beruflichen Vorsorge?

Die Beiträge der beruflichen Vorsorge werden Ihnen als hausdienstarbeitgebende Person von den Vorsorgeeinrichtungen direkt in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze sind je nach Pensionskasse unterschiedlich. Sie müssen jedoch mindestens die Hälfte davon bezahlen.

15 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Adressen der regionalen Stellen der Auffangeinrichtung BVG können Sie unter folgender Adresse beziehen:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Geschäftsstelle
Birmensdorferstrasse 83
8036 Zürich
Tel. 041 799 75 75
www.chaeis.net

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 6.06 - *Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*.

Arbeitsvertrag

16 Ist ein Arbeitsvertrag nötig?

Hausdienstarbeitnehmende haben eine Arbeitsleistung zu erbringen. Deshalb sind die Vertragsverhältnisse zwischen Hausdienstarbeitgebenden und Hausdienstarbeitnehmenden rechtlich als Arbeitsverträge nach Obligationenrecht zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein schriftlicher Vertrag besteht oder nicht. Das Abschliessen eines schriftlichen Vertrages ist zu empfehlen, damit die Vereinbarungen klar festgehalten sind. Über gewisse Aspekte des Arbeitsverhältnisses müssen Sie Arbeitnehmende schriftlich informieren. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) www.seco.admin.ch > FAQ zum privaten Arbeitsrecht.

Gewisse zentrale Gesetzesbestimmungen sind zwingend ausgestaltet. Es ist den Parteien bezüglich dieser Punkte deshalb nicht möglich, eine Vereinbarung zu treffen, welche die Hausdienstarbeitnehmenden schlechter stellen würde.

17 Bestehen Normalarbeitsverträge für Hausdienstarbeitnehmende?

Das Arbeitsverhältnis für Arbeitnehmende im Hausdienst ist zusätzlich in kantonalen Normalarbeitsverträgen (NAV) geregelt. Die kantonalen NAV enthalten insbesondere Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten.

Der Bundesrat hat zudem einen Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) erlassen, welcher Mindestlöhne für Hausangestellte in Privathaushalten enthält. Der NAV Hauswirtschaft ist mit Ausnahme des Kantons Genf in der ganzen Schweiz anwendbar. Der Geltungsbereich des NAV Hauswirtschaft ist jedoch enger gefasst als die Tätigkeiten in Abschnitt 1. Zudem sind etliche Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten vom NAV Hauswirtschaft ausgenommen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) www.seco.admin.ch.

18 Haben Hausdienstarbeitnehmende Anspruch auf Ferien?

Hausdienstarbeitnehmende haben jährlich mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zugut. Eine Ferienwoche hat einer Arbeitswoche zu entsprechen, d. h. wer zum Beispiel drei Stunden pro Woche arbeitet, hat in einer Ferienwoche ebenfalls diese drei Stunden freie Zeit zugute.

Bei Stundenlohn ist der Ferienlohn als Zuschlag in der Höhe von 8,33 % (bei fünf Wochen Ferien beträgt der Zuschlag 10,64 %) auf die bisher erzielten (Brutto-)Löhne zu berechnen und auszuzahlen.

Eine Vertragsklausel, wonach die Ferien oder der Ferienlohn im Lohn inbegriffen wären, ist nicht erlaubt. Weitere Hinweise enthält das Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zum Ferienanspruch der Arbeitnehmenden. Sie können dieses Merkblatt beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Bundespublikationen, Fellerstrasse 21, 3003 Bern oder unter www.seco.admin.ch bestellen.

19 Bezahlen Hausdienstarbeitgebende bei Schwangerschaft oder Mutterschaft weiterhin Lohn?

Sind Hausdienstarbeitnehmende wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft verhindert zu arbeiten, so haben Sie für eine beschränkte Zeit den Lohn weiterhin zu bezahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlung hängt dabei von der Anzahl Dienstjahre ab. Dasselbe gilt für Absenzen, die auf Krankheit zurückzuführen sind.

Wir verweisen Sie auf das Merkblatt des SECO über den Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft, www.seco.admin.ch. Weitere Informationen enthält das Merkblatt *6.02 - Mutterschaftsentschädigung*.

20 Wie können Hausdienstarbeitgebende einen Vertrag beenden?

Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, und zwar ohne Kündigung.

Unbefristete Verträge müssen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert, ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten. Hat es länger gedauert, beträgt die Frist mindestens zwei Monate. Längere Kündigungsfristen können vereinbart werden.

Bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft sowie Militärdienst kommen die Hausdienstarbeitnehmenden in den Genuss des gesetzlichen Kündigungsschutzes.

Weitere Informationen finden Sie im entsprechenden Merkblatt des SECO unter www.seco.admin.ch.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilen in der Regel die Sekretariate der Arbeitsgerichte. Arbeitsrechtliche Auskünfte genereller Natur erteilt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion für Arbeit, Arbeitsbedingungen, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.06-15/01-D